



Satzung des BSV 1892

§ 1 Name und Sitz, Vereinsfarben

- 1) Der Verein wurde am 2. Juli 1892 unter dem Namen „Thor- und Fußballclub Britannia 1892“ gegründet und trägt seit dem 10. Oktober 1914 den Namen „Berliner Sport-Verein 1892 e.V.“ (BSV 1892). Er hat seinen Sitz in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 2) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten der einzelnen Sportabteilungen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport, der in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten. Aktive Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Er tritt ethnisch, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



8) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wobei dem umfassenden Schutz der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zuteil (Kinder- und Jugendschutz) wird.

Das Training leiten oder betreuen dürfen nur Personen, die dem Kassenwart oder der Kassenspartin der jeweiligen Abteilung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt haben.

Jeweils drei Jahre nach Ausstellung des Führungszeugnisses ist ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

9) Der Verein bekennt sich zu doping- und manipulationsfreiem Sport. Er erkennt das Anti-Doping Regelwerk der Anti-Doping Agentur an.

§ 3 Abteilungen

1) Für jede innerhalb des Vereins betriebene Sportart kann eine Abteilung gebildet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst und eigenverantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

2) Sie bestreiten ihre Ausgaben für den Geschäfts- und Sportbetrieb aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen und anderen satzungsgemäßen Unternehmungen. Über Mittelaufkommen und Mittelverwendung erstellt der Kassenwart oder die Kassenspartin einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Außerdem erstellt er oder sie für jedes Kalenderjahr über das erwartete Mittelaufkommen und die Mittelverwendung einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3) Jede Abteilung ist unselbstständig und nicht Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie kann nicht selbst klagen und verklagt werden.

Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere von rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung immer als Vertreterin des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.

4) Über die Auflösung einer Abteilung oder die Bildung neuer Abteilungen entscheidet das vollständige Präsidium mit mindestens 4/5 Mehrheit. Eine aufzulösende Abteilung ist vorher anzuhören.

5) Eigentum, das mit Mitteln einer Abteilung angeschafft wird, darf nur von dieser Abteilung zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Eine Umwidmung auf eine andere Abteilung ist nur mit 100 % der Stimmen der Delegiertenversammlung möglich.

6) Zur erforderlichenfalls kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten und / oder zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ist nach Genehmigung durch das erweiterte Präsidium die Inanspruchnahme eines Kredites bzw. Darlehns eines Kreditinstitutes zulässig.



7) Das Präsidium ist berechtigt, durch Präsidiumsbeschluss handlungsunfähige Abteilungen selbst zu verwalten. Eine Abteilung gilt als handlungsunfähig, wenn sie keinen Abteilungsvorstand hat, oder der Vorstand den Verpflichtungen gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung trotz dreifacher Mahnungen mit einer Frist von einem Monat nicht nachkommt. Das Präsidium kann in dem Beschluss ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes geeignetes Vereinsmitglied bestimmen, das mit der Betreuung der laufenden Geschäfte der Abteilung beauftragt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) Erwachsenen und jugendlichen aktiven Mitgliedern, die am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen,
- 2) Erwachsenen und jugendlichen passiven Mitgliedern, die nicht am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen,
- 3) Erwachsene sind Mitglieder, die volljährig sind,
- 4) Jugendliche sind Mitglieder, die nicht volljährig sind.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung bei den jeweiligen Abteilungen zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen verpflichtet sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des künftigen Mitgliedes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, aufzukommen.
- 2) Bei Aufnahme in den Verein oder auch später kann das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet werden, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftmandat teilnehmen, können mit einem höheren Mitgliedsbeitrag belegt werden.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand. Im Falle einer Ablehnung, ist die Beschwerde bis spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung an das Präsidium zulässig. Dieses entscheidet mit Begründung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.



5) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss dem Abteilungsvorstand gegenüber in Textform erklärt werden.

6) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Beitrages oder von Umlagen länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann durch den Abteilungsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt hat. Die Streichung ist zuvor unter Einräumung einer letztmaligen Zahlungsfrist von 4 Wochen in Textform anzukündigen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.

7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten

1) Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes können durch Beschluss der Delegiertenversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre ehrenamtlich im Abteilungsvorstand oder im Präsidium tätig sind bzw. waren, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.

2) Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes können durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder einer Mitgliederversammlung einer Abteilung Personen zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin ernannt werden, die die entsprechende Funktion nicht mehr innehaben, sofern in ihrer Person die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Jede Abteilung darf jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin haben.

3) Das Recht zur Führung der Ehrentitel endet mit der Mitgliedschaft und kann in begründeten Fällen vom Präsidium widerrufen werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1) Gegen ein Mitglied können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Abteilungsvorstandes wegen

- unsportlichen Verhaltens,

- minderschwerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen, gegen Beschlüsse des Abteilungsvorstandes oder der Mitgliederversammlung folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:



- Verwarnung,

- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen bis zu 3 Monaten.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 10 Tagen persönlich oder schriftlich zu äußern. Äußert sich das Mitglied nicht oder bleibt es einer entsprechenden Vorstandssitzung trotz Ladung unentschuldigt fern, kann nach Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied als Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung per Post zuzustellen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Ehrenausschuss erheben. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Abgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person. Die sofortige Vollziehung der beschlossenen Ordnungsmaßnahme wird durch die Beschwerde nicht gehemmt.

2) Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, der Delegiertenversammlung bzw. der Mitgliederversammlungen

- schwerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen, groben unsportlichen Verhaltens oder nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens,

- unehrenhafter Handlungen,

- schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist vor Beginn eines Ausschlussverfahrens zu einer Verhandlung über die Vorwürfe mit einer Frist von einem Monat zu laden, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Äußert sich das Mitglied nicht oder bleibt es der Verhandlung unentschuldigt fern, kann nach Aktenlage entschieden werden. Wird ein vereinbarter Ausweichtermin vom Mitglied nicht eingehalten, kann ebenfalls nach Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied als Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung per Post zuzustellen. Das Mitglied kann binnen eines Monats Beschwerde beim Ehrenausschuss erheben.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Abgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person. Das Präsidium kann auf Antrag des Abteilungsvorstandes bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen. Das Ruhen entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied zur Kenntnis gegeben.

3) Ehrentitel und Ehreenauszeichnungen können aberkannt werden, wenn gegen die geehrte Person eine Ordnungsmaßnahme rechtskräftig verhängt wurde. Die Aberkennung kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen.



§ 8 Beiträge und Umlagen der Abteilungen

1) Die Aufnahmegebühren, ggf. Investitionsabgaben, und die laufenden Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeiten sind entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung unter Beachtung der Beitragsordnung vom Abteilungsvorstand festzusetzen. Sie ist dem Präsidium anzuzeigen.

2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs der Abteilung, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nicht mehr als drei Jahresbeiträge betragen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

3) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht und von Umlagen befreit und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

4) Der Abteilungsvorstand ist ermächtigt, Beiträge aus begründetem Anlass zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

5) Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören, ist in jeder Abteilung der dort geltende Beitrag zu entrichten.

Das gleiche gilt bei einem Wechsel in eine andere Abteilung auch während des laufenden Kalenderjahres.

Es soll zwischen den Abteilungen eine anteilige Aufteilung vereinbart werden.

6) Die Pflicht zur Beitragsentrichtung besteht fort, auch wenn für das Vereinsmitglied während des laufenden Kalenderjahres eine Sportausübung nicht möglich ist. Die Abteilungsvorstände können in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Finanzierung und Mittelverwendung des Vereins

1) Die Abteilungen führen aus dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder einen jährlichen Pauschalbetrag an die Hauptkasse ab. Hieraus und aus anderen Einnahmen werden im Interesse des Vereins liegende Maßnahmen, abteilungsübergreifende sportliche und andere Veranstaltungen, eine gezielte Jugendarbeit und die notwendige Förderung überdurchschnittlicher, sportlicher Leistungsträger des Vereins finanziert. Über die Höhe und die Abführung der Pauschalbeiträge beschließt das erweiterte Präsidium auf Vorschlag des Präsidiums.

2) Das Präsidium stellt für jedes Kalenderjahr über das erwartete Mittelaufkommen und die Mittelverwendung einen Haushaltsplan auf, über den das erweiterte Präsidium beschließt.

3) Über Mittelaufkommen und Mittelverwendung erstellt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin einen Kassenbericht, der von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.



- 4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Gesamtvereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Abteilungen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nicht mehr als der jährliche Pauschalbetrag der Abteilungen betragen. Hierüber beschließt die Delegiertenversammlung.
- 5) Das Präsidium wird ermächtigt, die Beitragspauschalen auf begründeten Antrag zu stunden. Die Entscheidung ist dem erweiterten Präsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) das erweiterte Präsidium
 - d) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
 - e) die Abteilungsvorstände
 - f) der Ehrenausschuss

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben gebildet werden. Hinsichtlich der Ausschüsse von Abteilungen gilt § 16.

2) Die Amtsdauer des Präsidiums sowie der Abteilungsvorstände beträgt zwei Jahre. Präsidiums- und Abteilungsvorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ihrer Mitglieder im Amt. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu besetzen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds beim Abteilungsvorstand.

3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die weiteren Vereinsorgane - mit Ausnahme des Ehrenausschusses - sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

4) Von den Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 11 Delegiertenversammlung, Anträge

1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende Juni, soll die ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Der Termin der Delegiertenversammlung soll zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Abteilungen in Textform mitgeteilt werden.



Satzung des BSV 1892

- 2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, zusammen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie kann hiervon Ausnahmen beschließen. Delegierte einer Abteilung müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglieder sein.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an alle Abteilungen.
- 4) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Delegierten
 - b) vom Präsidium
 - c) von den Abteilungsvorständen
- 5) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in Textform beim Präsidium eingegangen sein. Später eingehende Anträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, dürfen sie von der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung sind den Abteilungen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
- 6) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse und der Kassenprüfenden
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl der Kassenprüfenden
 - e) Wahl des Ehrenausschusses und etwaiger anderer Ausschüsse
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 Abs. 1 und 2 und Aberkennung von Ehrentiteln nach § 7 Abs. 3
 - g) Besondere Umlagen nach § 9 Abs. 4
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge nach § 11 Abs. 5
 - j) Zustimmungen zu Rechtsgeschäften gemäß § 14 Abs. 3
- 7) Jeder Abteilung steht eine delegierte Person und für je dreimal angefangene weitere fünfzig Mitglieder, für je angefangene weitere zweimal fünfundsiebzig Mitglieder sowie für je angefangene weitere hundert Mitglieder jeweils zusätzlich eine weitere delegierte Person zu. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der von den Abteilungen zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitglieder.
- 8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



Wahlen werden auf Zuruf durchgeführt. Sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn der Versammlungsleiter es anordnet oder dies 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung verlangt. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist stets geheim abzustimmen. Gewählt ist das Mitglied mit den meisten Stimmen. Listenwahl ist unzulässig. Kassenprüfende können zusammen gewählt werden.

9) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in Textform–unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Falle zwei Wochen.

§ 12 Tagesordnung

1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums
- d) Bericht der Kassenprüfenden
- e) Aussprache über die Berichte
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Wahlen (soweit erforderlich)
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Für die Zulassung zusätzlicher Tagesordnungspunkte gilt § 11 Abs. 5 der Satzung. Über Tagesordnungspunkte, zu denen bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten

1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3) Alle Mitglieder haben mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres nach sechsmonatigem Bestehen der Mitgliedschaft das aktive Wahlrecht. Eine Übertragung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

4) In die Vereinsorgane dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Sie dürfen im Verein keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben.



§ 14 Das Präsidium

1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) zwei oder drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- d) der Geschäftsstellenleitung.

Der Ehrenpräsident oder die Ehrenpräsidentin gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Das Präsidium ist berechtigt, Beisitzende zu benennen, denen die Erledigung besonderer Aufgaben übertragen werden kann. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2) Die Mitglieder des Präsidiums sind gesetzliche Vertretungen des Vereins in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinsam vertreten.

3) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften.

4) Das Präsidium erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit die Aufgaben nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Es führt die Aufsicht über die Tätigkeiten der Abteilungen. Hierbei hat es u.a. das Recht, deren Beschlüsse aufzuheben, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

5) Die Präsidiumssitzungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem seiner Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen einberufen. Die Einberufung soll in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 8 Tagen erfolgen.

6) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung sowie dem erweiterten Präsidium über seine Tätigkeit. Es kann außerhalb des Regelbereiches von § 21 verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 15) Das erweiterte Präsidium

1) Zum erweiterten Präsidium gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsvorsitzenden, oder die von diesen benannten Vertretungen. Jede Abteilung hat jeweils eine Stimme.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme und darf nicht das Stimmrecht der eigenen Abteilung ausüben.

Die Kassenwarte und Kassenwartinnen der Abteilungen können als beratende Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.



2) Es tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr und wird vom Präsidenten - im Hinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied - einberufen und geleitet. Die Einberufung soll in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

3) Das erweiterte Präsidium ist Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Abteilungen. Die Mitglieder des Präsidiums unterrichten das erweiterte Präsidium über die Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten und die Arbeit der Vereinsausschüsse.

Das erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Vereins-Haushalt, die Einsetzung von Ausschüssen und Projekten, über Aufwandsentschädigungen für Präsidiumsmitglieder, soweit diese Angelegenheiten nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

4) An den Sitzungen des erweiterten Präsidiums können auch andere nicht stimmberechtigte Personen teilnehmen. Das erweiterte Präsidium kann Ausnahmen beschließen.

§ 16 Vereinsausschüsse

1) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des erweiterten Präsidiums, des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes können gemäß § 11 Satz 1 Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben gebildet werden.

2) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.

3) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Präsidium bzw. dem Abteilungsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Ehrenausschuss

1) Der Ehrenausschuss besteht aus fünf erwachsenen Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Amt des Richters oder der Richterin haben sollte. Jedes Mitglied sollte einer anderen Abteilung angehören. Sie werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen keinem anderen Vereinsorgan aus § 11 b) und c) angehören. Der Ausschuss ist bei Anrufung zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und / oder Mitgliedern und dem Verein und entscheidet auch über Beschwerden bei Ordnungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1 und 2). Die Entscheidungen können nur mit einer 4/5 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

2) Der Ausschuss kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Seine Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es befangen oder mit der Angelegenheit vorbefasst ist.



Wegen Besorgnis der Befangenheit findet auf Antrag eine Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

Über einen solchen Antrag entscheidet der Ehrenausschuss ohne das betroffene Mitglied in geheimer Abstimmung.

3) Aus seiner Mitte wählt der Ehrenausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und gibt sich eine Verfahrensordnung. Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben. Das Präsidium wird hierüber unterrichtet.

4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ehrenausschusses während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann das erweiterte Präsidium ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

6) Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Protokolle dem Präsidium zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 18 Kassenprüfung

1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei vorzugsweise drei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, denen die Prüfung der Kassenführung obliegt. Sie müssen jeweils einer anderen Abteilung angehören. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Hauptkasse sowie etwaiger Sonderkassen/Barkassen in kürzeren Abständen - mindestens jedoch einmal pro Haushaltsjahr - zu prüfen. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Über die Prüfungen sind schriftliche Berichte zu fertigen, die dem Präsidium vorzulegen sind. Sie können nach Weisung des Präsidiums auch zur Prüfung der Kassenführung in den Abteilungen verpflichtet werden.

2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer oder eine gewählte Kassenprüferin während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann das erweiterte Präsidium ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen.

3) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung der Abteilungen einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

4) Die Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen erfolgt jeweils für drei Jahre, wobei in jedem folgenden Jahr je ein weiterer Kassenprüfer oder eine weitere Kassenprüferin hinzugewählt wird.

Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.



- 5) Die Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in den Abteilungen erfolgt in den Mitgliederversammlungen. Die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 2 gelten sinngemäß, mit der Ausnahme, dass in den Abteilungen lediglich zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen aus der jeweiligen Abteilung gewählt werden und bei Ausscheiden eines gewählten Kassenprüfers oder einer gewählten Kassenprüferin für die verbleibende Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied vom Abteilungsvorstand gewählt wird.
- 6) Bei Abteilungen des Vereins, die zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nicht über die satzungsgemäße Anzahl von Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen verfügt, kann das Präsidium einen gewählten Kassenprüfer oder eine gewählte Kassenprüferin entsenden.

§ 19) Abteilungs-Vorstand

1) Für jede im Verein bestehende Abteilung ist ein Abteilungsvorstand aus mindestens drei Mitgliedern zu wählen, einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und einen Kassenwart oder eine Kassenswartin.

Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte, die die jeweilige Abteilung betreffen, bevollmächtigte Vertretungen des Vereins mit der Beschränkung, dass jeweils mindestens zwei gemeinsam berechtigt sind, die Abteilung für ihren Geschäftsbereich zu vertreten; sie sind keine besonderen Vertretungen gemäß § 30 BGB.

2) Sie dürfen in ihrem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich für den Verein handeln. Dabei müssen mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern beteiligt sein.

Daneben können weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben gewählt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Abteilungsvorstand mit beratender Stimme an.

Die Vorstandsmitglieder haben insbesondere Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen für die Abteilung, bei Miet- und Pachtverträgen für die Abteilung, Verträgen mit Mitarbeitenden und der Trainingsleitung der Abteilung, soweit die jeweiligen Verträge von den Abteilungseinnahmen finanziert werden können.

Die handelnden Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Abschluss eines Geschäftes das Präsidium über das beabsichtigte Geschäft zu informieren, soweit dieses im Einzelfall einen Gesamtbetrag von 15 % des jährlichen Beitragsaufkommens der Abteilung jährlich übersteigt. Im Übrigen sind sie auf Nachfrage zur unverzüglichen Anzeige an das Präsidium verpflichtet. Das Präsidium kann das Geschäft untersagen, wenn es dem Abteilungs- oder Vereinsinteresse widerspricht.

Im Falle der wiederholten Verletzung der Informations- und / oder Anzeigepflicht kann das Präsidium dem Abteilungsvorstand durch schriftliche Erklärung die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht entziehen oder einschränken.



- 3) Jugendliche Mitglieder einer Abteilung können sich einen Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin wählen, der oder die ihre Belange gegenüber dem Abteilungsvorstand vertritt.
- 4) Über etwaige Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Abteilungsvorstände beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 20 Mitgliederversammlungen der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen müssen für jedes Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen, die bis Ende März des folgenden Jahres stattfinden soll.
- 2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied nach Beschluss des Vorstandes, in Textform vier Wochen vorher unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung bekanntzugeben. Alle stimmberechtigten Abteilungsmitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Abteilungsvorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben, spätestens in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Abteilungsvorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Abteilungsmitgliedern in Textform bekannt gegeben.
- 4) Die Abteilungsvorstände werden auf zwei Jahre zusammen mit den Kassenprüfern oder den Kassenprüferinnen in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium darf der Wahl des Abteilungs-Vorstandes nur in begründeten Ausnahmefällen widersprechen.
- 5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, der Kassenbericht, der Haushaltsplan sowie alle Anlagen, insbesondere der Kassenbericht sind bis 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen. Abteilungen, die dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen, können zeitweise die Stimmrechte für die Delegiertenversammlung oder für das erweiterte Präsidium durch das Präsidium entzogen werden. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des festgesetzten Pauschalbetrages sowie ggf. beschlossener Umlagen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn das Abteilungsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung, unter Angabe einer Tagesordnung dies schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet. Wird eine außerordentliche Versammlung nicht durch den Abteilungsvorstand einberufen oder abgelehnt, kann die Abteilungsversammlung vom Präsidium einberufen werden. Die Versammlung wird in diesem Fall von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
- 7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.



§ 21 Stimmberechtigung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Abteilungen

- 1) In den Abteilungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach sechsmonatigem Bestehen der Mitgliedschaft wahlberechtigt.
- 2) Eine Sonderregelung gilt für die Wahl eines Jugendsprechers oder einer Jugendsprecherin (§ 18 Absatz 3).
- 3) Das passive Wahlrecht ist an die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit nach den Bestimmungen des BGB gebunden.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen werden auf Zuruf durchgeführt. Sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn der Versammlungsleiter es anordnet oder dies 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung verlangen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidierende für ein Amt zur Wahl stehen, ist stets geheim abzustimmen. Gewählt ist das Mitglied mit den meisten Stimmen. Listenwahl ist unzulässig. Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen können zusammen gewählt werden.

Bei Abstimmungen über die Entlastung des Abteilungsvorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

- 7) Wird die Abwahl eines Abteilungsvorstandsmitgliedes beantragt, so ist dieser Antrag zusammen mit dem Antrag auf Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Abteilung zu setzen und dort zu begründen.

§ 22 Ordnungen

Das erweiterte Präsidium beschließt folgende Ordnungen:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Ehrungsordnung

§ 23 Geschäftsführung

- 1) Die Organe des Vereins üben ihre satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Pauschale nach § Nr. 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



Die Entscheidung über diese Zahlung in den Abteilungen obliegt dem Abteilungsvorstand. In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

2) Das Präsidium kann, im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplans des Vereins, für die Aufgabenerledigung sowie für die Durchführung besonders umfangreicher Unternehmungen und sonstiger im Interesse des Vereins liegender außerordentlicher Maßnahmen mit Zustimmung des erweiterten Präsidiums Geschäftsführende und Mitarbeitende gegen Entgelt beschäftigen. Zur Erledigung vorbezeichneter Aufgaben können auch Dritte gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 24 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3) Sollte bei Auflösung des Vereins auch der Landessportbund Berlin e. V. oder eine Nachfolgeorganisation nicht mehr bestehen, so wird das verbleibende Vermögen einer anderen, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für gemeinnützige Aufgaben - insbesondere für die Förderung des Sports und der Leibesübungen - zugeführt.

§ 25 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2024 geändert und neugefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2) Aufgrund früherer Satzungen erworbene Ehrentitel und damit verbundene Rechte bleiben erhalten.

3) Satzungsänderungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden oder vom Vereinsregister zur Eintragung der Satzungsänderungen gefordert werden, kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Christian Gäbler
Präsident

Christian Schütze
Vizepräsident